

des Bremer Lehrerausbildungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung festgelegt. Für das nicht-schulische Berufsfeld sprechen die Studiengänge Empfehlungen für Fächerkombinationen aus, die den Studierenden in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt werden."

3. § 5 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

"(9) Eine Prüfungsleistung wird benotet. Eine Studienleistung wird mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet, sie kann benotet werden. Die Note dient der Information der Studierenden über ihren Leistungsstand und wird bei der Festlegung der Modulnote oder Gesamtnote nicht berücksichtigt."

4. In § 10 Absatz 1 wird das Wort „Abschlussmodul“ durch das Wort „Modul“ ersetzt.

5. § 16 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Gesamtnote aller Prüfungen wird folgendermaßen ermittelt: Modulnoten, die Noten von Einzelprüfungen und die Note der Bachelorarbeit gehen in die Berechnung der Gesamtnote mit zwei Stellen nach dem Komma ein. Jede Note wird mit den zugehörigen CP multipliziert. Die Produkte werden addiert. Die Summe wird durch die Gesamtzahl der CP dividiert, die aufgrund benoteter Prüfungen erworben wurden. Nicht benotete Prüfungen werden nicht berücksichtigt. Gesamtnoten werden mit zwei Stellen nach dem Komma ausgewiesen. Fachspezifische Prüfungsordnungen können eine abweichende Regelung vorsehen."

6. § 20 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) In jedem Semester muss für jedes Modul mindestens eine Modulprüfung angeboten werden."

7. § 20 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die fachspezifische Prüfungsordnung kann für die erneute Prüfung eine andere Prüfungsform zulassen."

8. § 21 erhält folgende Überschrift:

„§ 21

Fristen für die Wiederholung von Prüfungen"

9. § 25 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Zusätzlich erbrachte Prüfungsleistungen können als Zusatzleistungen in der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Benotete Zusatzleistungen fließen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein."

10. § 25 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Außerdem erhält die/der Studierende ein englischsprachiges Diploma Supplement (vgl. Anlage 2) und eine Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen (vgl. Anlage 3) mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen werden alle bestandenen Modulprüfungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen (Leistungsübersicht). Es werden nur vollständige Module (keine Teilprüfungen oder einzelne

Lehrveranstaltungen) ausgewiesen. Das Diploma Supplement wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Zusatzleistungen werden auf Antrag der/des Studierenden in der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen ausgewiesen. Sie können auf Antrag der/des Studierenden auch ohne Note ausgewiesen werden."

11. In § 25 Absatz 6 wird die Überschrift der ersten Tabellenspalte von „Vollfach/Hauptfach“ in „Fach“ geändert.

12. § 26 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Fachbereiche bilden einen oder mehrere Prüfungsausschüsse, die für die Studiengänge des Fachbereichs zuständig sind."

13. § 26 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

"(9) Der Prüfungsausschuss des Vollfaches oder des Profulfaches entscheidet die Angelegenheiten der Ziffern 1-8 auch für General Studies und Schlüsselqualifikationen im Professionalisierungsbereich. Über Angelegenheiten der Ziffern 3-5 der Komplementärfächer und der Erziehungswissenschaften entscheidet der Prüfungsausschuss des betreffenden Fachs."

14. § 28 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die im Wintersemester 2009/10 bereits in Kraft befindlichen fachspezifischen Bachelorprüfungsordnungen der Universität sind innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung an diese anzupassen. Ausgenommen hiervon ist der § 25 dieser Ordnung, der mit Inkrafttreten gemäß Absatz 1 für alle fachspezifischen Anhänge gilt und § 26 des Allgemeinen Teils der Bachelor-Prüfungsordnungen der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 ersetzt. Sind Studiengänge durch Lehrimporte von bereits an den Allgemeinen Teils vom 27. Januar 2010 angepassten Studiengängen abhängig, ohne jedoch selbst eine Anpassung vorgenommen zu haben, so können diese in der fachspezifischen Prüfungsordnung festlegen, dass die §§ 13 (Absätze 2-4), 20 und 21 Anwendung finden."

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 27. Januar 2010 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 18. November 2010

Der Rektor
der Universität Bremen

Ordnung zur Änderung des „Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen“ der Universität Bremen

vom 27. Oktober 2010

Der Rektor der Universität Bremen hat am 18. November 2010 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Änderung des „Allgemei-

nen Teils der Masterprüfungsordnungen" der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 (Brem.ABl. S. 517), in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Artikel 1

Der Allgemeine Teil der Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 (Brem.ABl. S. 517), erhält folgende Fassung:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
„§ 21 Fristen für die Wiederholung von Prüfungen“
2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
„(1) Masterstudiengänge mit einem Studienumfang von 120 Leistungspunkten bestehen in der Regel aus einem Vollfach. Abweichend von Satz 1 bestehen Masterstudiengänge mit dem Abschlussgrad Master of Education aus zwei bzw. drei Studienfächern und einem Professionalisierungsbereich. Die fachspezifische Prüfungsordnung regelt die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und legt die zu erwerbenden Leistungspunkte fest.“
3. § 4 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Die studierbaren Fächer und Fächerkombinationen für ein Zwei- bzw. Drei-Fächerstudium mit dem Berufsziel Lehramt an öffentlichen Schulen werden nach Maßgabe des Bremer Lehrerausbildungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung festgelegt. Für das nicht-schulische Berufsfeld sprechen die Studiengänge Empfehlungen für Fächerkombinationen aus, die den Studierenden in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt werden.“
4. § 5 Absatz 9 erhält folgende Fassung:
„(9) Eine Prüfungsleistung wird benotet. Eine Studienleistung wird mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet, sie kann benotet werden. Die Note dient der Information der Studierenden über ihren Leistungsstand und wird bei der Festlegung der Modulnote oder Gesamtnote nicht berücksichtigt.“
5. In § 10 Absatz 1 wird das Wort „Abschlussmodul“ durch das Wort „Modul“ ersetzt.
6. § 16 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Gesamtnote aller Prüfungen wird folgendermaßen ermittelt: Modulnoten, die Noten von Einzelprüfungen und die Note der Bachelorarbeit gehen in die Berechnung der Gesamtnote mit zwei Stellen nach dem Komma ein. Jede Note wird mit den zugehörigen CP multipliziert. Die Produkte werden addiert. Die Summe wird durch die Gesamtzahl der CP dividiert, die aufgrund benoteter Prüfungen erworben wurden. Nicht benotete Prüfungen werden nicht berücksichtigt. Gesamtnoten werden mit zwei Stellen nach dem Komma ausgewiesen. Fachspezifische Prüfungsordnungen können eine abweichende Regelung vorsehen.“

7. § 20 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In jedem Semester muss für jedes Modul mindestens eine Modulprüfung angeboten werden.“

8. § 20 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die fachspezifische Prüfungsordnung kann für die erneute Prüfung eine andere Prüfungsform zulassen.“

9. § 21 erhält folgende Überschrift:

„§ 21

Fristen für die Wiederholung von Prüfungen

10. § 25 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zusätzlich erbrachte Prüfungsleistungen können als Zusatzleistungen in der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Benotete Zusatzleistungen fließen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.“

11. § 25 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Außerdem erhält die/der Studierende ein englischsprachiges Diploma Supplement (vgl. Anlage 2) und eine Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen (vgl. Anlage 3) mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen werden alle bestandenen Modulprüfungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen (Leistungsübersicht). Es werden nur vollständige Module (keine Teilprüfungen oder einzelne Lehrveranstaltungen) ausgewiesen. Das Diploma Supplement wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Zusatzleistungen werden auf Antrag der/des Studierenden in der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen ausgewiesen. Sie können auf Antrag der/des Studierenden auch ohne Note ausgewiesen werden.“

12. In § 25 Absatz 6 wird die Überschrift der ersten Tabellenspalte von „Vollfach/Hauptfach“ in „Fach“ geändert.

13. § 28 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die im Wintersemester 2009/10 bereits in Kraft befindlichen fachspezifischen Masterprüfungsordnungen der Universität sind innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung an diese anzupassen. Ausgenommen hiervon ist § 25 dieser Ordnung, der mit Inkrafttreten gemäß Absatz 1 für alle fachspezifischen Anhänge gilt und § 25 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 ersetzt. Sind Studiengänge durch Lehrimporte von bereits an den Allgemeinen Teils vom 27. Januar 2010 angepassten Studiengängen abhängig, ohne jedoch selbst eine Anpassung vorgenommen zu haben, so können diese in der fachspezifischen Prüfungsordnung festlegen, dass die §§ 13 (Absätze 2-4), 20 und 21 Anwendung finden.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 27. Januar 2010 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 18. November 2010

Der Rektor
der Universität Bremen

Widmung in Bremen Mitte

(Erweiterung des Widmungsumfanges um den Radfahrverkehr in einigen Fußgängerzonen/-teilen der Bremer Innenstadt)

Allgemeinverfügung

In den nachstehend aufgeführten Fußgängerzonen/-teilen des Innenstadtbereiches Bremen-Mitte wurde im Sinne des § 5 Absatz 1 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) vom 20. Dezember 1976 (Brem.GBl. S. 341- 2182-a-1), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 31. März 2009 (Brem.GBl. S. 129), der Widmungsumfang um den Radfahrverkehr montags bis samstags in der Zeit von 20.00 bis 11.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig erweitert:

- Hutfilterstraße (von Bürgermeister-Smidt-Straße (sog. Brillkreuzung) bis Obernstraße)
- Obernstraße (von Hutfilterstraße bis Hakenstraße/ Unser Lieben Frauen Kirchhof)
- Unser Lieben Frauen Kirchhof (südwestliches Teilstück in Fortsetzung des Straßenzuges Obernstraße mit Straßenbahntrasse)
- Am Markt (nordöstliches Teilstück in Fortsetzung des Straßenzuges Obernstraße/Unser Lieben Frauen Kirchhof mit Straßenbahntrasse)
- Am Dom (Teilstück zwischen St.-Petri-Dom und Haus der Bürgerschaft, ebenfalls in weiterer Fortsetzung des Straßenzuges Obernstraße/Unser Lieben Frauen Kirchhof/Am Markt mit Straßenbahntrasse – und – von dieser Haupttrasse in nordöstlicher Richtung abgehende Wegeverbindung – vor den Domtreppen – zum Domshof)
- Ansgarikirchhof (westliches Teilstück in Verlängerung der Ansgaritorstraße bis zur Obernstraße)
- Kurze Wallfahrt (von Obernstraße bis Jakobikirchhof).

Die Grenzen der Bereiche für den Radfahrverkehr werden örtlich durch Verkehrszeichen beschildert und mit der Beschilderung wirksam.

Die Verfügung des Amtes für Straßen und Verkehr vom 3. Januar 2011 (Veröffentlichung am 5. Januar 2011, Bekanntgabe 6. Januar 2011, Fristende 7. Februar 2011) ist am 14. April 2011 rechtsbeständig geworden.

Bremen, den 14. April 2011

Amt für Straßen und Verkehr

Veröffentlichung einer Satzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

Unter dem Hinweis auf Artikel 4 Abs. 1 Satz 3 des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über das Benutzungsverhältnis der Tierhalterinnen und Tierhalter im Lande Bremen mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse vom 21./28. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 174) wird nachstehende Satzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse bekannt gemacht:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Beihilfen

(Beihilfesatzung Tierseuchenkasse)

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Nr. 7 und des § 13 Abs. 1 AGTierSG i. d. F. vom 1. August 1994 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Haushaltsbegleitgesetzes 2009 vom 15. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 419), § 6 Abs. 1 BremAGTierSG vom 8. April 2003 (Brem. GBl. S. 171), und des § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Hauptsatzung der Nds. Tierseuchenkasse vom 19. Oktober 1982 (Nds. MBl. S. 1858), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Oktober 2007 (Bek. d. ML v. 30. Oktober 2007, Nds. MBl. S. 1311), hat der Verwaltungsrat der Nds. Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Gewährung von Beihilfen (Bek. d. ML v. 18.1.2011, Nds. MBl. S. 115) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Ziff. 1.3 erhält folgende Fassung:

„Beihilfe zu Euthanasiekosten i. e. S. für Tiere, für die eine Beihilfe nach Nr. 1.2 gewährt wird.	nachgewiesene Kosten; auf § 8 Abs. 1 Nr. 4 wird verwiesen.“
--	--

2. § 2 Ziff. 1.4 b) erhält folgende Fassung:

„Institutsgebühren/Diagnostika für Gewebeforschungen sowie für Blutuntersuchungen im Rahmen der Bestandssanierung nach Anlage 1.	Übernahme von Kosten lt. besonderer Entscheidung des Vorstandes nach § 5.“
--	--

II.

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 4. Mai 2011 in Kraft.

Hannover, 12. April 2011

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Nieders. Tierseuchenkasse